



STAATLICHE REGELSCHULE  
„AM LINDENKREIS“ - BUTTELSTEDT

# Bundes-Notbremse tritt in Kraft



# Testpflicht

Schüler und Lehrer müssen sich für die Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal pro Woche testen lassen.

<https://bildung.thueringen.de/aktuell/bundes-notbremse-tritt-in-kraft>

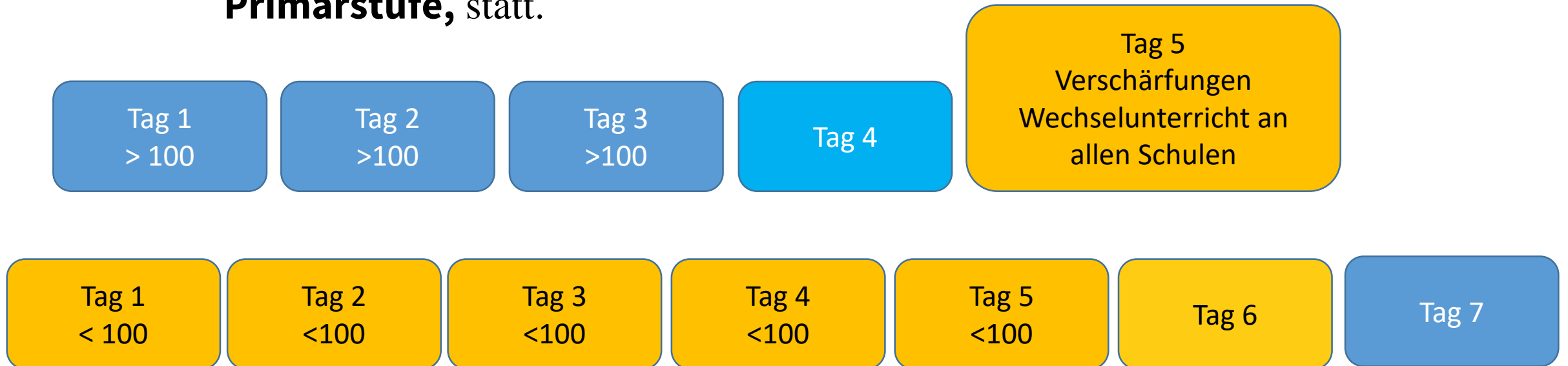
**Testpflicht:** Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.



# Ab Inzidenz ab 100

## Wechselunterricht:

Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet **ab dem übernächsten Tag** an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen **Wechselunterricht, auch in der Primarstufe**, statt.





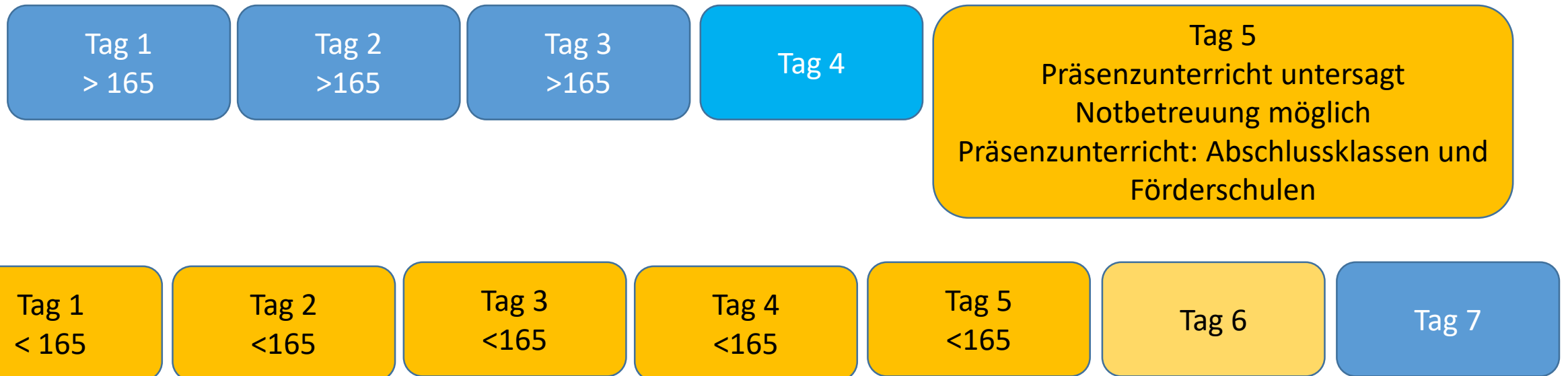
Präsenzunterricht bleibt trotz der **Überschreitung** des Schwellenwerts einer Sieben-Tage-Inzidenz **von 100** möglich. Unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz sind **zwei Testungen je Woche** und Schülerin oder Schüler bzw. Lehrkraft als **Voraussetzung der Teilnahme am Unterricht** vorgesehen. Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Zwischen den Testungen sollte ein **hinreichender Zeitabstand** liegen.



# Ab Inzidenz 165

**Schließung:** Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165** an drei aufeinanderfolgenden Tagen müssen **Kindergärten und Schulen** ab dem übernächsten Tag schließen. **Abschlussklassen** und **Förderschulen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden.

Diese Bremse gilt auch für Kitas, die Länder können aber **Notbetreuung** ermöglichen.





# Abschlussklassen sind:

- **4. Klassen** an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen
- **9. und 10. Klassen** an Gemeinschafts-, Regel-, Förder-, und Gesamtschulen zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses
- Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife
- An berufsbildenden Schulen sind dies die Klassen des letzten Ausbildungsjahres sowie Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden sowie an beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13. *(Die Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium, an der integrativen Gesamtschule und in der 13-jährigen Gemeinschaftsschule sind keine Abschlussklassen.)*

**Prüfungen**, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher unberührt.



# Notbetreuung

wird entsprechend den Vorgaben der §§ 20 bzw. 43 [ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#) angeboten.

Zugang zur Notbetreuung für Kinder,

- deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
- deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG/eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist oder
- soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

**Zugang zur Notbetreuung** wird zudem angeboten, wenn ein Personensorgeberechtigter

- aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
- keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
- dieser Personensorgeberechtigte
  - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
    - Bildung und Erziehung,
    - Kinder- und Jugendhilfe,
    - Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
    - Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
    - Informationstechnik und Telekommunikation, Medien
    - Transport und Verkehr, Banken und Finanzwesen,
    - Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,



b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstaussfall bedroht wäre oder

c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.



# Wann treten diese Regelungen in Kraft?

Verkündung ist erfolgt, tritt ab Montag, 26.04.21 in Kraft

Die Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) tritt unverzüglich in Kraft und wird damit ab Montag, 26. April 2021, direkte Auswirkungen auf den Schul- und Kindergartenbetrieb in vielen Kreisen Thüringens haben. Familien mit Schul- und Kindergartenkindern sollten sich unbedingt bei ihrer Einrichtung sowie fortlaufend auf den Internetseiten des Bildungsministeriums informieren. Das Bildungsministerium wird ab Freitag, 23. April 2021, auf seiner Internetseite ausweisen, welche Kreise von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sind und inwiefern.

<https://bildung.thueringen.de/aktuell/bundes-notbremse-tritt-in-kraft>

